

LESEFASSUNG

Verwaltungsverband Jägerswald

Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Verbands-satzung	15.01.1998	15.07.98/27.07.98 30.07.98/03.08.98	24.12.1998	25.12.1998
1. Änderung	28.03.2003	29.08.2003	23.10.2003	24.10.2003
2. Änderung	19.11.2013	19.11.2013	19.12.2013	20.12.2013

§ 1

Mitgliedsgemeinden und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes

- (1) Die Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf und Werda (nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt), die sämtlich dem Vogtlandkreis angehören, schließen sich zu einem Verwaltungsverband zusammen.
- (2) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

§ 2

Name und Sitz des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband führt den Namen „**Verwaltungsverband Jägerswald**“.
- (2) Sitz des Verwaltungsverbandes ist Tirpersdorf.

§ 3

Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband

- (1) Auf den Verwaltungsverband gehen gemäß § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden über:
 1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Darüber hinaus können die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen, Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandssatzung wirksam.

§ 4

Erledigung von Aufgaben durch den Verwaltungsverband

- (1) Der Verwaltungsverband erledigt gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung:
 1. die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
 2. die Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
 3. die Vertretung der Mitgliedsgemeinden im gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden übertragen gemäß § 8 Abs. 3 SächsKomZG folgende weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur Erledigung:
 1. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 2. die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV,

3. die Bauverwaltung,
4. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
5. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
6. die Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens zu konkreten Bauvorhaben oder zu Teilungsgenehmigungen,
7. die Erstellung städtebaulicher Rahmenpläne, von Verkehrsplänen und Grünflächenplänen,
8. die Ordnungs- und Sozialverwaltung,
9. die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen - nur Kindergärten und Horte - ,
10. die ämter-spezifischen Statistiken und Erhebungen.

(3) Darüber hinaus können Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandssatzung wirksam.

(3a) Alle Mitgliedsgemeinden übertragen dem Verwaltungsverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung folgender Aufgaben:

- a) § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (Sondernutzung)
- b) § 19 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung)
- c) § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (unerlaubte Benutzung der Straße)
- d) § 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung (Gebühren für Sondernutzungen)

(4) Der Verwaltungsverband ist an die Weisung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gebunden.

§ 5

Organe des Verwaltungsverbandes

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie weiteren Vertretern, die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandt werden. Gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomZG entsenden derzeit

- die Gemeinde Bergen	zwei weitere Vertreter
- die Gemeinde Theuma	zwei weitere Vertreter
- die Gemeinde Tirpersdorf	zwei weitere Vertreter
- die Gemeinde Werda	zwei weitere Vertreter

(2) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(3) Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(4) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gemäß §§ 11 und 12 dieser Verbandssatzung zuständig ist.

§ 8

Verfahren der Verbandsversammlung

(1) Auf das Verfahren der Verbandsversammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechende Anwendung, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Bestimmungen enthalten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Die Verbandsversammlung wird, solange noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch den an Lebensjahren ältesten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, sonst durch den Verbandsvorsitzenden, schriftlich einberufen (§ 19 Abs. 2 SächsKomZG).

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden entsprechend § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

§ 9

Ausschüsse der Verbandsversammlung /Beschließender Ausschuss

Folgender beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung wird gemäß § 18 Abs. 1 SächsKomZG gebildet:

(1) Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung als weiteren Ausschussmitgliedern.
2. Für die weiteren Ausschussmitglieder wird je ein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bestellt.

3. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderates geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

1. Dem Verwaltungsausschuss werden in folgenden Bereichen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 1.1 Personalangelegenheiten und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Verwaltung der Liegenschaften des Verwaltungsverbandes sowie technische Verwaltung der verbandseigenen Gebäude,
 - 1.4 Bauwesen,
 - 1.5 Verkehrswesen.
2. Innerhalb dieser Bereiche entscheidet der Verwaltungsausschuss über die folgenden Aufgaben:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte bis Besoldungsgruppe A 4, für Angestellte und Arbeiter bis Vergütungsgruppe X und IX BAT-O und für Personen in Ausbildungsverhältnissen,
 - 2.4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € beträgt,
 - 2.5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.6. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € beträgt,
 - 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum des Verbandes oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit der Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
 - 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 2.500 € beträgt, bei der Vermietung verbandseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 - 2.10. den Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie mehr als 500 € aber nicht mehr als 1.500 € beträgt,
 - 2.11. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), soweit die voraussichtlichen beziehungsweise tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall nicht mehr als 25.000 € betragen.

3. Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10

Rechtsstellung und Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Versammlung gewählt. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Der hauptamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.
- (2) Die Stelle des Verbandsvorsitzenden ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Wahl bedarf der Mehrheit aller Vertreter in der Versammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch dabei niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend den für die Abwahl der Beigeordneten geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (§ 56 Abs. 4 und 5) vorzeitig abgewählt werden.
- (4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (§ 20 Abs. 4 SächsKomZG). Sie sollen nicht aus der Gemeinde, aus der der Verbandsvorsitzende kommt, sein. Die Wahl erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Vorsitzender der Versammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Versammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verwaltungsverband nachteilig sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Versammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Versammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und

Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die Erledigung folgender Aufgaben werden dem Verbandsvorsitzenden auf Dauer übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt in unbeschränkter Höhe und im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 5.000 €
2. die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall,
3. der Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
4. die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Betrag von 1.500 €
5. die Veräußerung von beweglichen Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
7. der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 500 € beträgt,
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.

(4) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Der Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs des Verwaltungsverbandes

(1) Der Verwaltungsverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zu bemessen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, festzusetzen. Der Verwaltungsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei von

Hundert über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.

(2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen Mitgliedsgemeinden gemäß §§ 3 und 4 dieser Verbandssatzung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(3) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 dieser Verbandssatzung) oder übertragen werden (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 dieser Verbandssatzung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über.

(4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

§ 14

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken im „Amtsblatt der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Amtsblattes der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald“.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Die Änderung von § 2 Abs. 2 dieser Verbandssatzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 16

Auflösung und Abwicklung des Verwaltungsverbandes

(1) Der Verwaltungsverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Verwaltungsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden entsprechend.

(3) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Das Verbandsvermögen ist nach dem im § 13 dieser Verbandssatzung festgelegten Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.

§ 17 **Schlussbestimmungen**

Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.